Nro. 50.



Samstag den 22. Juny 1805.

(Joseph Georg Traßler.)

Wien.

Um der ausserordentlichen Theurung und dem herrschenden Getreide-Wucher in dem Königreiche Böhmen zu steuern, haben Se. Majestät in den ersten Tagen Höchstihrer Anwesenheit in Prag für dieses Reich folgendes allerhöchstes Patent erlassen.

Wir Franz der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, erblicher Kaiser von Oesterreich rc. rc,

Seit dem Augenblicke, als die vorigen Jahrs in mehreren Gegenden unseres Königreichs Böhmen fehlgeschlagene Getreide-Erndte Uns besorgen ließ, daß dieses Unser getreues Königreich die harten Folgen, wo nicht eines allgemeinen Mangels, doch wenigstens einer übermässigen Theurung empfinden dürfte, haben Wir es zum Gegenstand Unserer unausgesetzten Sorgfalt gemacht, durch ergiebige Getreide- und Geld-Unterstützungen, deren Umfang Wir neuerdings zu erweitern allergnädigst anbefohlen haben, obige Drangsale so viel möglich von Unsern getreuen Unterthanen abzuwenden. Allein indessen die Staatsverwaltung in dieser Hinsicht alle Kräften anstrenget, um das Wohl des Allgemeinen zu bewirken, ziehen, (wie Wir mißfällig vernehmen müssen,) einzelne Unserer Unterthanen, der Menschen- und Bürgerpflichten uneingedenk, die ihnen ge-

406.

gebiethen, ihre entbehrlichen Vorräthe dem dringenden Bedürfnisse ihrer Mitmenschen und Mitbürger nicht vorzuenthalten, sich aus sträflicher Gewinnsucht oder übertriebener Vorsichtigkeit mit ihren entbehrlichen Vorräthen (die sie doch in so unmässig hohen, aus allem gerechnet Verhältnisse geschrittenen Preisen hätten veräussern können) noch immer zurück. Um diese Staatsglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Staat und ihre Mitbürger zu verhalten, haben Wir Folgendes zur unverbrüchlichen Befolgung abzuhelfen und zu verodnen Uns gerechtest entschlossen: 1. Jeder Eigenthümer oder Inhaber eines zur Deckung seines bis Ende September des laufenden Jahres berechneten unentbehrlichen Haus- oder Wirthschafts-Bedarfes nicht bestimmten Vorrathes an Getreide, an Mehl oder an Hülsenfrüchten, hat, wessen Standes er auch seyn mag, diesen Vorrathsüberschuß in dem weiter unten vorgeschriebenen Wege, und innerhalb der festgesetzten Frist anzuzeigen. Wer keinen solchen Vorrath besitzet, braucht zwar keine Anzeige einzubringen, doch wird sein Stillschweigen als eine Erklärung: " daß er keinen entbehrlichen Vorrath besitzt", angesehen und geachtet werden. 2. Gleichwie jeder Eingenthümer eines entbehrlichen Vorraths (es möge dieser Vorrath bey ihm selbst, oder bey einem Dritten aufbewahret seyn) solchen mit Bestimmung des Ortes, wo der Vorrath sich befindet, getreulich anzuzeigen hat; eben so ist jeder Inhaber eines allenfalls einem Dritten zugehörigen Vorrathes, solchen mit Nahmhaftmachung des Eigenthümers anzuzeigen schuldig und verbunden. 3. Dem diesfalls abzuschlagen gestatteten Haus- und Wirthschafts-Bedarfe ist es nicht erlaubt, den zur Bestreitung der nächsten Herbst- oder künftigen Frühjahrssaat erforderlichen Saamen einzurechnen, nur vom Weitzen wird zur nächsten Wintersaat ein Drittheil des Saamen-Bedarfs vorzubehalten gestattet, welcher jedoch in der Fassion unter denen weiter unten festgesetzten Strafen bestimmt anzugeben ist. Eben so wenig darf ein Vorbehalten auf unvorgesehene Fälle Statt finden. 4. Um die Befolgung dieser Unserer höchsten Entschliessung zu befördern, wird gegenwärtiges Patent, ohne Zeitverlust in den Städten beim Ortsgerichte den Bürgern; auf dem Lande bei den obrigkeitlichen Aemtern, den Richtern, Schaffnern, Pächtern, Emphyteuten, und anderen keiner geschlossenen Gemeinde zugetheilten Individuen kund zu machen; jedem Richter aber ein Exemplar des Patents mit dem Auftrage einzuhändigen seyn, dasselbe am folgenden Tage in seiner Gemeinde zu republiciren. 5. Zur Erleichterung und Beschluenigung der diesfälligen Anzeigen, wird mit gegenwärtigem Patente zugleich ein Formular kund gemacht, in welches die vorkommenden Erklärungen über bestehende Vorräthe aufgenommen werden können.

(Die Fortsetzung folgt)

In-

Intelligenzblatt zu Nro 50.

Avertissemente.

Kundmachung

des k. k. galizischen Landesgubernium.

Die höchste Hofkanzlei hat laut eingelangten Dekrets vom 14. dieses in vollem Vertrauen auf die von der königl. Dänischen Regierung so vorsichtig, als umfassend getroffene Sanitätsanstalten, welche der königl. preußische Hof in seinen Staaten gleichförmig anordnete — um an der böhmisch, mährisch, schlesischen, dann galizischen Gränze das Kommerz zu erleichtern, und keine Quarantaine oder ähnliche Anstalten ohne gegründeter Nothwendigkeit einzuleiten — einvernehmlich mit der k. k. Hofkammer- und Kommerzhofstelle zu beschliessen befunden: daß alle in ihrem Zuge legitimirten, und gleich Anfangs mit dänischen oder preußischen Sanitätspässen versehenen Waaren und Personen in die k. k. Staaten eingelassen werden, ohne daß dieselben mit Sanitätszeugnissen der in den nördlichen Häfen Deutschlands an der Nordsee oder an der Küste des baltischen Meeres bestellten k. k. Gesandten, Geschäftsträgern, oder Konsulen versehen seyn müssen.

Wovon das Publikum zur nöthigen Benehmung verständiget wird.

Lemberg am 27. Mai 1805. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Priester Michael Bączalski, Lehrer der 1. Klasse an den Sandomirer Gimnasial-Schulen, ohne eine letztwillige Anordnung zurückgelassen zu haben, am 31sten Jänner 1799. mit Tode abgegangen sey; Es werden daher Alle diejenigen, die an die Verlassenschaft des Verstorbenen ein Erbrecht zu haben glauben, insonderheit aber seine zwey verheuratheten Turczańskie genannten Schwestern, hiermit vorgeladen: daß sie ihre Erklärung wegen Uebernahme oder Verzichtthuung auf die Erbschaft binnen einem Jahre und sechs Wochen bei diesen k. k. Landrechten desto sicherer einreichen, und ihr Erbrecht gehörig erweisen, weil sonsten die Verlassenschafts-Masse nach Vorschrift des 1sten Bürgerl. Gesetzbuchs 2ten Theils 18ten Abschnitts wird abgehandelt werden.

Uebri-

Uebrigens wird es ihnen kund gemacht: daß dieser Verlassenschafts-Masse der Rechtsfreund Niemetz unterm 9ten Maimonat 1799. zum Vertreter ernannt worden ist.

Krakau den 11. März 1805.

Joseph v. Nikorowicz.

V. Lichocki.

F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Elsner. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Hrn. Michael Bykowski, mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Hr. Anton Czarnocki bei diesen k. k. Landrechten — um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den hiesigen am 21ten December v. J. wegen 10,000 fl. pohl. erlassenen Sentenz — wider ihn, dann wider die Katharina Tarczewska und Anna Zabębska eine Klage eingereichet und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diese k. k. Landrechte, wegen seiner Abwesenheit in den k. k. Erblanden, ihm Hrn. Michael Bykowski auf seine Gefahr und Kosten, den hiesigen Rechtsfreund Hrn. Ekielski zum Vertreter ernannt haben, mit welchem auch der Prozeß laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß er, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem vernannten Vertreter bei Zeiten, das ist, binnen 90. Tagen übergebe, oder einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph v. Nikorowicz.

Joseph Ritter v. Cronenfels.

W. Roskoschny.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 15ten May 1805.

Scherautz 2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechten in Westgalizien wird den Herren Johann Friedrich Kohlheim, Cypryan Piotrowski, Stanislaus, Andreas und Victoria Doweyki mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Hr. Stephan Turno bei diesen k. k. Landrechten — wegen 4683. fl. rhn. 20 kr. sammt Interessen und

Gl.

Gerichtskosten — eine Klage wider sie und den Hr. Stanislaus Wodzicki eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürften; so wird ihnen der hierortige Rechtsfreund Hr. Liebich, auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung, erörtert und entschieden werden wird. Sie werden daher zu dem Ende hiermit gewarnet, daß sie noch zur rechten Zeit am 28sten Augustmonat l. J. selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anderen Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten; widrigen Falls würden sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Nikorowicz.
Joseph Ritter v. Cronenfels.
W. Roskoschny.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien. Krakau den 12ten Jäner 1805.

Elsner. 2

Lizitazions-Ankündigung.

Am 15. Julius l. J. werden folgende zur k. k. Stadt Koßyce gehörige Gefälle, und Realitäten im Orte Koßyce an die Meistbiethenden licitando verpachtet werden, und zwar:

1. Die Stadt Koßycer Propinazions-Nutzung, das ist, das Recht mit Brandwein, Bier und Meth in dem ganzen städtischen Territorio zu propinieren, auf 1 Jahr, nähmlich vom 1. November 1805 bis letzten October 1806.

Der Fiskalpreis ist für diese Packtzeit 2256 fl. rhn.

2. Der Koßycer städtische Weinverzehrungs-Aufschlag, durch obige Zeit.

Der Fiskalpreis ist für 1 Jahr 31 fl. rhn.

3. Die dasige Markt, und Standgelder durch gedachte Zeit.

Der Fiskalpreis ist für 1 Jahr 230 fl. rhn.

4. Die städtische Huttung Oviek genannt auf 3 nacheinander folgende Jahre, das ist vom 1. November 1805 bis Ende October 1808.

Der Fiskalpreis für 1 Jahr ist 120 fl. rhn.

5. Der städtische Grund Porzba auf obige Zeit.

Der Fiskalpreis ist für 1 Jahr 10 fl. rhn.

6.

6. Der städtische Grund Kliny auf obige Zeit.

Der Fiskalpreis ist für 1 Jahr 2 fl. 30 kr.

7. Der städtische Grund Odlog auf obige Zeit.

D: Fiskalpreis ist für 1 Jahr 2 fl. 15 kr.

Pachtlustige haben sich daher am 15. Julii l. J. Früh um die 9te Morgensstunde in Koßyce bei der Kreisamtlichen Lizitazions-Commission einzufinden. 2

Kundmachung.

Da zur Besetzung der bei der Oświencimer Stadtmagistrate erledigten Bürgermeisterstelle mit dem jährlichen Gehalte von 450 flr. dan der dortigen Syndikusstelle mit der Besoldung jährlich 300 flr. ein neuerlicher Konkurs auf das Ende des Monats Julius d. J. zu eröfnen befunden ist, so wird dieses mit dem Beisatze zur allgemeinen Wissenschaft bekannt zu machen ſyn, daß diejenigen Kandidaten, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und die mit den nöthigen Eigenschaften, vorzüglich mit dem Wahlfähigkeits-Dekreten aus dem politischen und Judicialfache, dann mit dem vorgeschriebenen Gesuche, längstens bis zur Ausgang des obigen Termins beim Myslenicer k. Kreisamte anzubringen haben.

Krakau am 10. Juni. 1805.

Baum. 2

Ankündigung.

Vom Wirthschaftsamt der k. k. Stiftungsfonds Herrschaft Lipowiec, in Westgalizien Krakauer Kreises, wird hiermit kund und zu wissen gemacht, daß am 19ten August d. J. in der diesherrschaftlichen Amtskanzley früh in der 9ten Stunde folgende Wollgattungen an den Meistbiethenden in dem hierländigen Lemberger Gewicht der Centner zu 100 ℔ gerechnet hiermit hintangegeben werden.

1 Centner 40 ℔ ganz veredlte 92 flr.
Erster Generation

5 Cent. 3 ℔ [Winter / Sommer] Wolle à 75 flr.

76 ℔ Lammwolle à 65 flr.

10 Centner 67 ℔ ord. Winter- und Sommerwolle à 50 flr.

Pachtlustige haben sich an den bestimten Tag und Stunde auf der erwähnten Amtskanzley mit einem 10pct. Vadio versehen, einzufinden, wo jeder Zeit die Proben in Augeschein genommen werden können.

Lipowiec, am 14ten Juni 1805. 1

An-

Ankündigung.

Vom Wirthschaftsamt der k. k. Stiftungsfonds Herrschaft Lipowiec wird hiemit kund und zu wissen gemacht, daß am 19ten July 1805 folgende diesherrschaftliche Realitæten auf ein, nach Umständen auf 3 Jahre durch öffentliche Feilbithung hintangegeben werden; und zwar vom 1ten November 1805 anfangend.

1mo. Eine Mahlmühle am dem Dorfe Zarki auf einem beständigen Wasser Chechlo von 2 Mehl und einem Graupengang, dann Oehlpresse, nebst einer Brettsäge mit einem Treibrad, dann darzu gehörigen 7 Joch 1336 □ Klafter Acker und Wiesen, das Pretium Fisci beträgt 110 flr.

2do Eine Mahlmihle mit einem Mehl und Graupengang, dann Brettsäge zum Dorfe Kwaczała gehörig auf den Bach Regulska samt 25 Joch Acker und Wiesen, das Pretium Fisci ist 80 flr.

3tio Die Schankgerechtigkeit vom Brandtwein, Bier, Wein und Meth in Jelen, zum Pretium Fisci sind 770 flr. 30 kr.

4to. Ein Einkehrwirshaus in dem Dorfe Zarki sammt den darzu gehörigen 1 Joch Grund, das Pretium Fisci ist 10 flr.

5to. Ein Wirthshaus Zbuinik an dem Dorfe Zagorze samt 1 Joch Grund, das Pretium Fisci ist 5 flr.

6to Ein Schankhaus Siemota ober dem Dorfe Babice das Pretium Fisci ist 5 flr.

7mo Das in dem Dorfe Mentkow liegende Einkehrwirthshaus samt 4 Joch 47 1/2 □ Klafter Grundstücke, zum Pretium Fisci ist 9 flr.

Pachtlustige haben sich demnach mit Ausschluß der Juden am 19ten July d. J. Früh um 9 Uhr in der diesherrschaftlichen Amtskanzeley mit einem 10pct. Vadio versehen, einzufinden, und zu jeder Zeit allda die Bedingnisse einzusehen.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 14. Juni.

Der Herr Johann von Karwicki mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 304., kömmt vom Lande,

Der Herr Anton von Lopuschanski mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz N. 267., kömmt vom Lande.

Am 15. Juni.

Der Herr Albert von Chrzonstowski mit Gattin, wohnt in der Stadt N. 97., kömmt von Nawojow aus Ostgalizien.

Der Herr Johann von Kaluski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 91., kömmt von Zegartowice aus Ostgalizien.

Der

Der Herr Anton von Lempicki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 91., kömmt von Zarnow aus Ostgalizien.

Die Freiherrin Sophia von Marchant wohnt in der Stadt N. 504., kömmt von Prag.

Der Herr Franz von Potkowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 460., kömmt vom Lande.

Die Frau Gräfin Ludowika von Schiptická mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 504., kömmt von Bisek aus Ostgalizien.

Am 16. Juni.

Die Frau Gräfin Thekla von Gedrowiczowa mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 95., kömmt von Rzeszow.

Der Herr Andreas von Gerzembski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 95., kömmt vom Lande.

Der k. k. Landrechtsrath Herr Gottfried Reindel mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 447., kömmt von Lublin.

Der Herr Kaspar von Walewski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 252., kömmt vom Lande.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 12. Juni.

Die Gärtnerin Elisabeth Datnowska, 90 Jahr alt, an Schwäche, in Kleparz N. 202.

Am 13. Juni.

Dem Taglöhner Kaspar Satzorski s. S. Franz, 1 1/2 Jahr alt, an Stekkathar, auf dem Sand N. 245.

Am 14. Juni.

Dem Schauspieler Leopold Schwarzbök s. T. Karolina, 11 Tag alt, an der Abzehrung, in der Stadt N. 136.

Am 15. Juni.

Dem Herrn Joseph von Humentowski s. T. Emilia, 8 Tage alt, an Konvulsionen, in der Stadt N. 249.

Die Frau Theresia von Mirecka, 79 Jahr alt, an Schwäche, auf dem Sand N. 156.

Dem k. k. Tabakgefällenmagazinskontrollor Herrn Joseph Döbel s. T. Anna, 13 Tage alt, an Konvulsionen, in der Stadt N. 563.

Krakauer Marktpreise

vom 17. Juny 1805.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weitzen zu	19	—	18	—	17	30	—	—
— — Korn —	19	—	18	—	17	30	—	—
— — Gersten —	15	—	14		13	—	—	—
— — Haber —	9	—	8	30	8	—	—	—
— — Hirse —	25	45	25	—	24	30	—	—
— — Erbsen —	18	—	17	30	16	30	—	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.